

Satzung des Hansa-Sportverein Stöckte e. V.

Formatvorlagendefinition: Fußzeile

§1 Name, Entstehung, Zweck und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Hansa-Sportverein Stöckte e. V. Er ist in das Vereinsregister am Registergericht Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer VR 110128 eingetragen.
- 1.2 Der Verein besteht aus dem Zusammenschluss des MTV Stöckte von 1914 und des Hansa-Sportvereins Winsen/Luhe e. V. von 1968. Er setzt die Traditionen dieser Vereine fort und übernimmt ihre bisherigen Aufgaben.
- 1.3 Der Hansa-Sportverein Stöckte e. V. mit Sitz in Winsen (Luhe) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.4 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendarbeit und der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 1.5 Der Verein ist politisch unabhängig, ethnisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
- 1.6 Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt ist, sowie jegliche Form von Rassismus oder rassistischem Gedankengut.
- ~~1.7~~ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- ~~1.7~~1.8 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ~~1.8~~1.9 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und kann Mitglied der zuständigen Fachverbände sein.

§2 Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen erworben werden. Der Verein hat aktive, passiv fördernde und Ehrenmitglieder.

2.2 Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Das Aufnahmegesuch kann in begründeten Fällen vom Verein abgelehnt werden. Hierüber entscheiden die jeweilige(n) Abteilungsleitung(en) zusammen mit Kompetenzteam Jugend und Soziales sowie dem geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB.

2.3 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern.

2.4 Ruhen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft ruht auf Antrag, wenn ein Mitglied wegen:
- b) einer Berufs-, Schulausbildung oder eines Studiums an einem entfernt liegenden Ort oder

~~c) des eines Wehr- oder Wehrersatzdienstes odere)~~—

~~d) des Mutterschutzes oder~~

~~e) der der beruflichen Fortbildung an einem entfernt liegenden Ort oder~~

~~e) aus sonstigen vom Sportrat anzuerkennenden Gründen mindestens drei Monate ununterbrochen nicht regelmäßig am Sportbetrieb teilnehmen kann. Im Antrag soll der voraussichtliche Beginn und die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft angegeben werden. Nach Ablauf des Ruhens der Mitgliedschaft tritt das Mitglied in seine Rechte und Pflichten wieder ein. In besonderen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf erneuten Antrag verlängert werden. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.~~

~~f) 2.3.—Über den Antrag entscheiden die jeweilige(n) Abteilungsleitung(en) zusammen mit Kompetenzteam Jugend und Soziales sowie dem geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB~~

~~Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Der Sportrat ist befugt, Aufnahmegesuche unter Angabe von Gründen abzulehnen. Zur Ablehnung sind mindestens 2/3 Stimmen der Anwesenden (Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Sportrates) erforderlich.~~

~~— Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre haben zur Aufnahme die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.~~

~~Dem Mitglied ist auf Antrag die Satzung oder ein Satzungsauszug auszuhändigen.~~

2.5 2.4.— Die Mitgliedschaft endet

~~e) a) durch Austritt.~~

~~- Der Austritt ist zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.~~

~~- Er ist dem Verein (Geschäftsstelle) spätestens 6 Wochen vor dem Austrittstermin schriftlich per Einschreiben anzuzeigen; maßgebend ist der Poststempel. Eine vorzeitige Kündigung bedarf der Zustimmung des Vorstandes anzuzeigen.~~

b) durch Tod.

c) durch Ausschluss.

~~f) a) — b) durch Tod.~~

~~g)a) e) durch Ausschluss~~

- DerEin Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhaltens
- Über den Ausschluss erfolgt bei Nichterfüllungentscheiden der dem Mit-
glied-/die jeweilige(n) Abteilungsleitung(en) zusammen mit Kompe-
tenzteam Jugend und Soziales sowie dem geschäftsführenden Vor-
stand nach dieser Satzung in § 3 obliegenden Pflichten§26 BGB.
- Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich münd-
lich oder aus sonstigen wichtigen Gründen durch den Sportrat. Der
schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Min-
destfrist von drei Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung
über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene
kann binnen 4 Wochen Beschwerde beim Sportrat einlegen. Über
diese entscheidet die nächstezu begründen und dem Mitglied durch
eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die
Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich
und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

2.22.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Die bereits entstandenen oder noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. dem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt, sofern der Sportrat nicht anders entscheidet.

2.32.7 ~~2.5.~~ Der Verein unterhält die vom Sportrat beschlossenen Abteilungen. Angehörige dieser Abteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein. Ihre Aufnahme erfolgt nach den Bestimmungen des ~~§ 2 Nr. 2.3~~ § 2.2.2. Über Ausnahmen beschließt der Sportrat.

~~2.6.~~ Für besondere Verdienste oder 25-jährige und 50-jährige Mitgliedschaft im Verein kann die silberne bzw. goldene Ehrennadel verliehen werden.

2.42.8 ~~Die~~ Eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft kann mit ~~2/3~~ einfacher Stimmmehrheit der Anwesenden des Sportrates an verdiente Mitglieder des Vereins ~~ver-~~
~~geben~~ verliehen werden.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an allen ~~Sportarten-Sportangeboten des Vereins~~ ihrer Wahl teilzunehmen,
- b) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen ~~und Versammlungen~~ des Vereins ~~zu besuchen sowie~~ teilzunehmen.
- c) wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben - ihre Stimme abzugeben-

3.2 Die Mitglieder sind ~~gehalten~~ verpflichtet:

- a) die gemeinsamen Belange des Hansa-Sportverein Stöckte e. V. wahrzunehmen und zu fördern ~~und~~
- b) die Beiträge nach der Beitragsordnung zu leisten
- ~~b)c)~~ den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen-
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- e) zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen

~~3.3. die Beiträge nach der Beitragsordnung zu leisten.~~

§4 ~~§ 4~~ Beiträge

4.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge und bei der Aufnahme neuer Mitglieder eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie die Zahlungstermine sind in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen. ~~Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.~~

4.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§5 Verwendung von Mitteln des Vereins

- 5.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

~~5.3 § 6~~ Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Sportrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind: _____

- a) der erweiterte Vorstand _____
- b) der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB
- c) die Kompetenzteams
- d) der Sportrat _____
- a)e) die Mitgliederversammlung

§7 Vereinsvorstand

~~7.1.~~ Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand und den Sportrat verwaltet.

6.2 ~~7.2.~~ Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- b)a) dem Vorsitzenden,
- b) b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- e)d) Schriftwart,
- e)e) e) dem Sportwart,
- e)f) Jugendwart,
- f)g) g) dem Pressewart,
- h) der Frauenwartin.
- h) Gleichstellungsbeauftragten

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Vereinsmitglieder sind für den Vorstand und den Sportrat wählbar. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

~~7.3. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten~~ Sind die Ämter Jugendwart und/oder Gleichstellungsbeauftragter mangels freiwilliger Ehrenamtlicher nicht zu besetzen, werden die Funktionen durch das Kompetenzteam Jugend und Soziales ausgeführt, der Sitz im Vorstand wird in dem Falle von dem gewählten Sprecher des Kompetenzteams wahrgenommen.

6.3 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder für sich alleine vertritt den Verein. Bei Verträgen über 62.000 EUR vertreten 2 Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

6.26.4 ~~7.4.~~ Die Amtszeit ~~der Vorstandsmitglieder beträgt~~ des 1. Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter beträgt drei Jahre. Alljährlich scheidet einer der Vorsitzenden im Wechsel aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Bis sich ein Turnus gebildet hat, entscheidet das Los. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

6.36.5 ~~7.5.~~ Scheidet ein ~~Vorstandsmitglied~~ Mitglied des geschäftsführenden Vorstands durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so hat sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu ergänzen.

6.46.6 ~~7.6.~~ Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, der Geschäftsstelle, die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie des vom Sportrat beschlossenen Haushaltsplanes.

6.56.7 ~~7.7.~~ Der geschäftsführende Vorstand behält sich vor, Ausschüsse einzusetzen, erforderlichenfalls den Sportrat zu erweitern und eine ~~Geschäftsstelle~~ Geschäftsstelle einzurichten.

6.8 ~~7.8. Der~~ Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- a) Diese wird dem Sportrat zur Abstimmung vorgelegt, der mit einfacher Mehrheit darüber entscheidet.
- b) Gewünschte Änderungen werden im Sportrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

c) Zweck der Geschäftsordnung ist Regelung der Angelegenheiten des geschäftsführenden Vorstandes intern sowie der Außendarstellung des Vereins.

6.6.9 Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die zu leistenden Ausgaben im Rahmen eines Budgetplanes. Der Schatzmeister darf im Rahmen des Haushaltsplanes Zahlungen nach den bestehenden Verträgen leisten und im Rahmen des Haushaltsplanes eingegangene Rechnungen anweisen. Der überwacht die Einhaltung des Budgets. Der geschäftsführende Vorstand beschließt gemeinsam über einzelne

- a) ~~a)~~ — einzelne Aufträge im laufenden Geschäftsbetrieb ~~oder über 8.000 EUR,~~
- ~~a)b) Aufträge für~~ Gerätebeschaffungen über 8.000 EUR bis 25.000 EUR,
- ~~b)c) b)~~ — Arbeits- und Honorarverträge bis zum mit einem jährlichen Betrag von mehr als 5.000 EUR,
- d) Grundstücksfragen bis zum Wert von 25.000 EUR.
- e) Höhere Aufträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§7 Kompetenzteams

7.1 Der Vorstand überträgt Aufgaben entsprechend den zugewiesenen Kompetenzen an die Kompetenzteams

7.2 Die Kompetenzteams setzen sich wie folgt zusammen

Jugend /Soziales	Verwaltung	Sportbetrieb
<ul style="list-style-type: none">•Vorstandsmitglied•Jugendwart•Gleichstellungsbeauftragter•Jugenschutz und Prävention	<ul style="list-style-type: none">•Vorstandsmitglied•Geschäftsstelle•Presse•Rechtliches	<ul style="list-style-type: none">•Vorstandsmitglied•Sportkoordination•Turnwart•Sportabzeichen•Geräte und Platz

7.3 Zu den Kompetenzteams gehört jeweils ein Vorstandsmitglied.

- a) Die Kompetenzteams tagen unabhängig vom Sportrat, sie legen Ihre eigenen
- b) Sitzungen fest, und entscheiden autark in ihren Bereichen.

- c) Der zuständige und teilnehmende Vorstand hat eine beratende Funktion, und stellt ggf. die Vollmacht für die Entscheidungen des Gremiums zur Verfügung, bei diesem steht dem jeweiligen Vorstand ein Vetorecht zu. Im Falle, dass dieser das Vetorecht ausübt, kann das Gremium den Antrag dem Sportrat zur Entscheidung vorlegen. Entscheidungen, die die Zustimmung des Sportrates einholenbenötigen, werden diesem durch die Vertreter des jeweiligen Teams vorgestellt und zur Abstimmung gegeben.
- d) Die Kompetenzteams entsenden unabhängig vom Vorstandmitglied jeweils ein Mitglied in den Sportrat. Dieses Mitglied wird durch das Kompetenzteam bestimmt.
- e) Die Kompetenzteams tagen mindestens einmal pro Quartal. Sollte eine Position in den Kompetenzteams nicht besetzt sein, oder das entsprechende Mitglied verhindert sein, wird das Ressort durch die Gemeinschaft des Teams vertreten.

§8 Sportrat

6-78.1 Der Sportrat setzt sich außerneben dem erweiterten Vorstand gemäß §6.2 zusammen aus:

- a) ~~dem Turnwart~~
- b) ~~dem Gerätewart~~
- c) ~~dem Sozialwart~~
- d) ~~dem stv. Schriftwart~~
- e) ~~dem Sportabzeichenobmann~~
- f) ~~dem / den stv. Pressewart (en)~~
- a) den Vertretern der Kompetenzteams
- a)b) je einem Vertreter der vorhandenen Abteilungen

~~8.2. Die unter Punkt 8.1 a - f aufgeführten Mitglieder des Sportrates sind sinngemäß wie die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung zu wählen.~~

6-88.2 — ~~8.3.~~ Die Vertreter der Abteilungen (Abteilungsleiter) werden von den Mitgliedern der betreffenden Abteilungen gewählt. ~~Die Wahl bedarf der Bestätigung des Sportrates.~~ Jede Abteilung kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die ~~vom Sportrat genehmigt sein muss~~ der Satzung nicht widersprechen darf.

6-98.3 — ~~8.4.~~ Bei Verhinderung eines Sportratmitgliedes an der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Sportrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied mit der Vertretung beauftragen.

~~8.4 — 8.5.~~ Der Sportrat ~~regelt den Übungsplan und bestimmt die Übungszeiten. Er beschließt außerdem bis zur ersten regelmäßigen Sitzung im Januar den Haushaltsplan vor der anstehenden Mitgliederversammlung den Budgetplan auf Vorschlag des Schatzmeisters. Der geschäftsführenden Vorstandes nach §26 BGB.~~

~~6.108.5~~ Sportrat ist bei seinen Versammlungen bei Anwesenheit der Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

~~6.118.6 — 8.6.~~ Der Sportrat ~~tritttagt~~ in der Regel ~~monatlich einmal zusammen, mindestens~~ einmal im Quartal. ~~Sondersitzungen können im Bedarfsfall einberufen werden.~~

~~8.7.~~ Der Sportrat beschließt über einzelne

- ~~a) — Aufträge im laufenden Geschäftsbetrieb über 5.000 EUR,~~
- ~~b) — Aufträge für Gerätebeschaffungen über 5.000 EUR bis 25.000 EUR,~~
- ~~e) — Arbeits- und Honorarverträge mit einem jährlichen Betrag von mehr als 5.000 EUR,~~
- ~~a) — d) — Grundstücksforderungen bis zum Wert von 25.000 EUR.~~
- ~~b)a) Höhere Aufträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.~~

~~8.7 § 9 — Der Sportrat nimmt gegenüber dem Vorstand eine beratende Funktion war.~~

~~8.8 Der Sportrat kann Rechenschaft vom Vorstand und den Kompetenzteams einfordern.~~

§7§9 Mitgliederversammlung

~~7.19.1~~ Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und der Aussprache über die Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins, sowie der ihr zustehenden Beschlussfassung. ~~Die Mitgliederversammlung, die im 1. Vierteljahr des beginnenden Geschäftsjahres stattfinden muss die Einladung hierfür erfolgt durch Aushang in den Kästen des Vereins und Bekanntgabe im "Sport-Kurier" oder im "Winsener Anzeiger" hat namentlich folgende Aufgaben:~~

- ~~a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des — Sportrates,~~
- ~~b) die — Beschlussfassung — über — den — Jahres — Kassen — und — Prüfungsbericht,~~
- ~~c) die Entlastung für den Vorstand und der Geschäftsführung,~~
- ~~d) die Wahl von 3 Kassenprüfern,~~
- ~~e) die Änderung der Beitragsordnung.~~

- ~~f) die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung,~~
- ~~g) die Auflösung des Vereins.~~

a) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig innerhalb der ersten vier Monate des laufenden Geschäftsjahres statt. Die Einladung hierfür erfolgt durch Bekanntgabe im "Sport-Kurier" und über die Homepage. Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- b) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder gemäß §6.2
- c) die Beschlussfassung über den Jahres-, Kassen- und Prüfungsbericht,
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl von drei Kassenprüfern,
- f) die Änderung der Beitragsordnung,
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Auflösung des Vereins.

7.29.2 Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und Schriftwart zu unterzeichnen ist.

7.39.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder Tagesordnungspunkt als nicht beschlossen, und er wird in die Gremien ~~zurück-verwiesen~~ zurückverwiesen.

7.49.4 Die Mitglieder sind mit dem vollendeten 18. Lebensjahr mit einer Stimme stimmberechtigt und wählbar. ~~Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Die~~ Für minderjährige Vereinsmitglieder kann das Stimmrecht durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Im Übrigen ist die Übertragung der Stimmrechtsausübung auf andere Mitglieder ~~ist~~ nicht zulässig.

7.59.5 Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.

7.69.6 Außerordentliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich hält, oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung schriftlich beantragen.

In diesem Falle muss die Einberufung spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden erfolgen.

7.79.7 Zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von ~~3/4~~ dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

9.8 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Umlage beschließen. Bei der Umlage handelt es sich um eine besondere Form des Vereinsbeitrags. Sie kann anstelle eines laufenden/jährlichen Mitgliedsbeitrages oder zusätzlich zu diesem festgesetzt werden. Die Umlage kann dazu dienen den Verein bei unverschuldeten finanziellen Problemen wie z.B. das Ausbleiben von Zuschüssen der Kommune oder Sportverbände zu konsolidieren, wenn der anderenfalls von einer Insolvenz bedroht wäre. Ebenso kann diese Umlage für anstehende Investitionen beschlossen werden. Für den Beschluss einer Umlage ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§10 Jugendschutz im Sportverein

Als Sportverein trägt der Hansa Sportverein Stöckte eine besondere Verantwortung für die Sicherheit und das Wohlbefinden der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Der Verein verurteilt jede Form von Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung in unserer Gesellschaft. Der Hansa Sportverein Stöckte betont, dass der Schutz vor sexualisierter Gewalt oberste Priorität hat. Er ist sich seiner Verantwortung bewusst und setzt sich aktiv für die Umsetzung eines Schutzkonzepts ein.

§8§11 Satzungsänderung

8.4.11.1 Änderungen dieser Satzung bedürfen einer ~~3/4~~einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§9§12 Haftung

9.4.12.1 Der Verein haftet weder für Kleidungsstücke, die beim Übungsbetrieb abgelegt werden, noch für Fahrräder und sonstiges Eigentum.

§40§13 Auflösung des Vereins

42.1. —

40.113.1 Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von ~~2/3~~zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder und eine ~~3/4~~dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

40.213.2 ~~12.2.~~ Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit ~~3/4~~dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende als Liquidator durchzuführen hat.

40.313.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Winsen / Luhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§14 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist

 das Amtsgericht in Winsen (Luhe).

Diese Satzung wurde am ~~28.09.2004~~ xxx in Winsen / Luhe von der Mitgliederversammlung des Hansa-Sportverein Stöckte e.V. beschlossen und tritt ~~am 01.01.2002~~ mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweis: Die in dieser Satzung verwandte Schreibweise gilt sowohl für das weibliche als auch ~~für~~ das männliche Geschlecht. Die Darstellung in nur einer Geschlechtsform stellt keine Schlechterstellung der jeweils anderen dar, sie dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.